

Bürgerrechtskommission

Geschäftsordnung der Bürgerrechtskommission

vom 31. März 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....3
Art. 1	Aufgaben 3
Art. 2	Organisation 3
II	Organisation3
Art. 3	Sitzungstermine 3
Art. 4	Aufgaben der verantwortlichen sachbearbeitenden Person des Bereichs Zentrale Dienste..... 3
Art. 5	Aufgaben und Auftrag der Bürgerrechtskommission 3
III	Einbürgerungsverfahren4
Art. 6	Verfahrensablauf 4
Art. 7	Richtlinien 4
Art. 8	Arbeitsweise..... 4
Art. 9	Publikation der Gesuche..... 4
Art. 10	Einholen von Referenzauskünften 4
Art. 11	Akteneinsicht..... 4
Art. 12	Einbürgerungsgespräch..... 5
Art. 13	Beratung und Beschluss: Szenarien 5
Art. 14	Entscheid 6
IV	Schluss- und Übergangsbestimmungen6
Art. 15	Inkrafttreten..... 6

*Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.*

Die Bürgerrechtskommission Wolhusen,

gestützt auf Art. 12 lit. a der Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV) vom 31. März 2021,

erlässt folgende Geschäftsordnung:

I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

Die Befugnisse und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation

- ¹ Der Präsident wird von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen gewählt.
- ² Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selbst.
- ³ Es wird jeweils ein Kommunikationsbeauftragter bestimmt, welcher für die Informationen nach aussen zuständig ist.

II

Organisation

Art. 3 Sitzungstermine

Die Bürgerrechtskommission erstellt jeweils pro Kalenderjahr eine Zeit- und Sitzungsplanung und legt die voraussichtlichen Sitzungstermine fest.

Art. 4 Aufgaben der verantwortlichen sachbearbeitenden Person des Bereichs Zentrale Dienste

Die Aufgaben der sachbearbeitenden Person des Bereichs Zentrale Dienste richten sich nach der Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV).

Art. 5 Aufgaben und Auftrag der Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Aufgaben der Bürgerrechtskommission richten sich nach der Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV).
- ² Die Bürgerrechtskommission prüft, ob die materiellen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um ausländischen Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht zuzusichern oder schweizerischen Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Insbesondere ist dabei festzustellen, ob die Gesuchstellenden
 - a in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind
 - b mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren
 - c die Rechtsordnung beachten
 - d die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
- ³ Bei ausländischen Gesuchstellenden setzt das Vertrautsein mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen die Fähigkeit voraus, dass die Gesuchstellenden die deutsche Sprache verstehen und

sich mit den Behörden gut verständigen können. Das unterschiedliche Bildungsniveau wird berücksichtigt.

III Einbürgerungsverfahren

Art. 6 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf für den Erwerb des Bürgerrechtes der Gemeinde Wolhusen durch ausländische Gesuchstellende richtet sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung sowie dem "Ablauf Einbürgerungsverfahren".

Art. 7 Richtlinien

Die Bürgerrechtskommission stellt Richtlinien und Kriterien auf, nach denen Einbürgerungen in der Gemeinde Wolhusen vorgenommen werden.

Art. 8 Arbeitsweise

- 1 Die Gesuche ausländischer Gesuchsteller werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Über ausserordentliche Gründe wird im Einzelfall entschieden.
- 2 Die Gesuchstellenden haben vor der Behandlung in der Kommission die Bearbeitungsgebühr im Sinne eines Kostenvorschusses zu leisten. Ausserordentlicher Aufwand wird zusätzlich verrechnet und mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 9 Publikation der Gesuche

Die Namen der gesuchstellenden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission in der Lokalpresse, im Anschlagkasten und der Gemeindehomepage publiziert. Die Eingaben zu den Gesuchstellenden gehen an die verantwortliche sachbearbeitende Person des Bereichs Zentrale Dienste, welche diese dem Dossier beilegt, oder an ein Mitglied der Bürgerrechtskommission.

Art. 10 Einholen von Referenz- auskünften

Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein. Die Einholung dieser Referenzen wird jeweils auf die einzelnen Kommissionsmitglieder aufgeteilt, wobei das einzelne Mitglied für sämtliche Referenzauskünfte einer jeweiligen gesuchstellenden Person verantwortlich ist.

Art. 11 Akteneinsicht

- 1 Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission haben jeweils Einsicht in die traktandierten Einbürgerungsgesuche zu nehmen. Die Akten können während den ordentlichen Bürozeiten, nach spezieller Absprache auch ausserhalb, beim Bereich Zentrale Dienste zwei Wochen vor dem Einbürgerungsgespräch eingesehen werden. Nach Möglichkeit sind die Akten bereits in der 1. Woche einzusehen.
- 2 Die erfolgte Akteneinsicht ist von den Kommissionsmitgliedern zu visieren. Allfällige Bemerkungen sind schriftlich festzuhalten.

Art. 12
Einbürgerungsgespräch

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben lädt die Bürgerrechtskommission die Gesuchstellenden zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Die Einbürgerungsgespräche finden in der Regel in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Bürgerrechtskommission statt (Vollversammlung). Wenn aus den vorliegenden Akten offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Zusicherung des Bürgerrechtes nicht gegeben sind, ist das Gespräch nur im Beisein einer Delegation der Bürgerrechtskommission durchzuführen. Dies rechtfertigt allenfalls eine Teilrückzahlung des geleisteten Kostenvorschusses der Bearbeitungsgebühr.
- 2 Das Gespräch dauert in der Regel eine halbe Stunde und beinhaltet:
 - a Begrüssung und Vorstellung
 - b Frageteil
 - c Sind aufgrund des Aktenstudiums oder des Gespräches Fakten ersichtlich, die einer Einbürgerung widersprechen, sind diese beim Gespräch zur Sprache zu bringen und der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen
 - d Information über das weitere Vorgehen
 - e Verabschiedung
- 3 Die Fragen an die Gesuchstellenden richten sich nach einem Fragenkatalog und werden jeweils auf die verschiedenen Kommissionsmitglieder aufgeteilt. Als Gesprächsleitlinien gelten insbesondere:
 - a Beweggründe für die Einbürgerung
 - b Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit/Kontakte zur einheimischen Bevölkerung)
 - c Grundeinstellung zur Schweiz
 - d Freizeit/Hobbys
 - e Kenntnisse über die Einbürgerungsgemeinde Wolhusen
 - f Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen
 - g Grundkenntnisse in Staatsrecht, worüber den Gesuchstellenden vorab eine Informationsbroschüre abgegeben wird.
- 4 Das Einbürgerungsgespräch wird für die Erstellung des Protokolls aufgezeichnet.

Art. 13
Beratung und Beschluss:
Szenarien

- 1 Nach dem Gespräch berät die Bürgerrechtskommission und entscheidet über das Gesuch. Folgende Szenarien sind möglich:
 - a Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde Wolhusen, falls die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden.
 - b Sistierung des Gesuches, falls die Voraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, jedoch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Bürgerrechtskommission festzulegenden, Frist erfüllt werden können. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Faktenlage aufrecht erhalten wollen oder mit einer Sistierung einverstanden sind.
 - c Empfehlung zur Aufteilung des Gesuches, falls bei einem Gesuch einer Familie eine oder mehrere Personen die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Faktenlage aufrecht erhalten wollen oder mit einer Aufteilung einverstanden sind.
 - d Empfehlung zum Rückzug des Gesuches, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden. Die Gesuchstellenden haben

schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Faktenlage aufrecht erhalten wollen oder mit einem Rückzug einverstanden sind.

- e Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt beurteilt werden oder seitens der Gesuchstellenden eine Sistierung bzw. die Empfehlung zur Aufteilung oder zum Rückzug des Gesuches zurückgewiesen wird.
- 2 Die verantwortliche sachbearbeitende Person des Bereichs Zentrale Dienste fasst jeweils zu jedem Einbürgerungsgespräch die Ergebnisse der Diskussion kurz zusammen.
- 3 Die Gesuchstellenden können in die sie betreffenden Unterlagen und Dossiers Einsicht nehmen.

Art. 14
Entscheid

Der Beschluss der Bürgerrechtskommission wird den Gesuchstellenden anschliessend an das Einbürgerungsgespräch mündlich, sodann mittels Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung, einer Sistierung sowie bei einer Empfehlung auf Aufteilung oder Rückzug des Gesuches wird er mit A-Post Plus und mit der entsprechenden Begründung versehen zugestellt.

IV

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15
Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- 2 Die Geschäftsordnung vom 5. April 2006 wird per 31. März 2021 aufgehoben.

Wolhusen, 31. März 2021

Bürgerrechtskommission Wolhusen

Christian Kempter
Präsident

Stephanie Bieri
Sachbearbeiterin Bürgerrecht

Genehmigt durch den Gemeinderat Wolhusen am 31. März 2021

Bruno Duss
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber